BUD / Einfache Anfrage Kuster-Diepoldsau vom 20. November 2025

Verkehrsproblem Rietbrücke Diepoldsau Balgach

Antwort der Regierung vom 10. Februar 2026

Peter Kuster-Diepoldsau erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 20. November 2025 nach Umsetzungsmöglichkeiten von Massnahmen zur Behebung der Verkehrsprobleme bei der Rietbrücke Diepoldsau Balgach.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Bei der Rietbrücke Diepoldsau Balgach handelt es sich um eine Brücke an der Oberrieterstrasse in der Gemeinde Diepoldsau. Diese befindet sich im Eigentum des Rheinunternehmens und ist als Gemeindestrasse erster Klasse klassiert. Gemäss Art. 51 Abs. 1 Bst. e des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) gilt das Anbringen und Erneuern von Signalen, Markierungen und Verkehrsregelungsanlagen als Strassenunterhalt. Nach Art. 54 Abs. 1 StrG besorgt die politische Gemeinde den Unterhalt von Gemeindestrassen erster und zweiter Klasse.

Die Gemeinde Diepoldsau hat in den Jahren 2015 und 2024 Verkehrsmessungen bei der Rietbrücke durchgeführt. Diese zeigen, dass der durchschnittliche tägliche Verkehr von 2'673 Fahrzeugen im Jahr 2015 auf 3'465 Fahrzeuge im Jahr 2024 angestiegen ist. Die Messungen wurden nur über eine Woche und nicht über ein ganzes Jahr vorgenommen, weshalb bei der ausgewiesenen Zunahme gewisse Verzerrungen aufgrund von zeitlichen Schwankungen nicht ausgeschlossen werden können. Dennoch ist tendenziell von einer Verkehrszunahme in den letzten Jahren auszugehen, was sich auch mit den Beobachtungen der Gemeinde Diepoldsau deckt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Ist es nicht möglich, eine Ampelanlage versuchsweise zur Regelung des Verkehrs zu installieren analog der Wiesenrheinbrücke?*

 Der Einsatz einer Lichtsignalanlage zur Regelung des Verkehrs auf der Rietbrücke wäre grundsätzlich denkbar, wenn lediglich der Brückenbereich selbst betrachtet wird. Für einen sicheren und funktionierenden Betrieb ist jedoch auf beiden Seiten der Brücke ausreichend Stauraum erforderlich, damit sich der Verkehr bei Rotlicht zurückstauen kann. Dieser Stauraum steht vor Ort nicht zur Verfügung, da unmittelbar vor der Brücke auf beiden Seiten untergeordnete Strassen einmünden.

 Um dennoch einen sicheren Betrieb einer Lichtsignalanlage zu gewährleisten, müssten diese einmündenden Strassen entweder verlegt oder in die Signalsteuerung integriert werden. Eine Verlegung ist aus Platz- und Kostengründen kaum realisierbar, insbesondere nicht im Rahmen eines Versuchsbetriebs. Die Einbindung der untergeordneten Strassen würde zudem zu sehr langen Signalumlaufzeiten führen und entsprechend erhebliche Wartezeiten für alle Verkehrsteilnehmenden verursachen. Eine Lichtsignalanlage ist daher nicht geeignet, die Problematik des bestehenden Nadelöhrs bei der Rietbrücke nachhaltig zu lösen.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass sich eine Lichtsignalanlage an sämtliche Verkehrsteilnehmenden richtet. Davon wären Velofahrende in gleichem Masse betroffen wie der motorisierte Individualverkehr. Eine separate Veloführung in Form eines Radwegs (ca. 3 m) sowie ein zusätzlicher Fahrstreifen für den motorisierten Verkehr (ca. 2,5 m) sind aufgrund der verfügbaren Gesamtbreite der Brücke von rund 4,4 m nicht realisierbar.

Schliesslich ist festzuhalten, dass die Situation bei der Rietbrücke nicht mit jener der Wiesenrheinbrücke in Widnau vergleichbar ist. Die dort eingerichtete, mittels Lichtsignalanlage gesteuerte einspurige Verkehrsführung ist eine Massnahme zur Reduktion des Brückengewichts. Es handelt sich um eine zeitlich begrenzte Massnahme, die nach Abschluss der eigentlichen Bauarbeiten zur Gewichtsreduktion voraussichtlich im Sommer 2026 wieder aufgelöst wird.

2. *Könnten nicht die beiden Verkehrsschilder entfernt werden?*

Wie bereits dargelegt, verfügt die Rietbrücke über eine Fahrbahnbreite von rund 4,4 Metern. Bei dieser Breite ist die Begegnung zweier Personenwagen bei angepasster Geschwindigkeit möglich. Nicht möglich ist hingegen die gleichzeitige Durchfahrt eines Personenwagens mit einem Lastwagen oder einem Traktor.

Die bestehende Beschilderung mit dem Signal 3.10 «Vortritt vor dem Gegenverkehr» regelt bei der bestehenden Fahrbahnverengung klar, dass die in Richtung des weissen Pfeils fahrenden Fahrzeuglenkenden weiterfahren dürfen, während entgegenkommende mehrspurige Fahrzeuge wartepflichtig sind. Die Zusatzsignale 5.22 «Lastwagen» und 5.36 «Traktor» konkretisieren diese Regelung dahingehend, dass sie sich gezielt an Lenkerinnen und Lenker von Lastwagen und Traktoren richtet.

Ein Verzicht auf diese Beschilderung ist aufgrund der unzureichenden Fahrbahnbreite für den beschriebenen Begegnungsfall nicht möglich. Ohne diese Regelung wäre die Verkehrssicherheit auf der Rietbrücke nicht gewährleistet.